

Sommersemester 2021

Probeklausur Schwerpunktbereich 5

Sachverhalt

Aufgabe 1

Die H-AG ist ein Unternehmen der chemischen Industrie und betreibt ein Werk in der an dem Fluss M gelegenen Stadt F. Die in dem Werk anfallenden Abwässer werden durch verschiedene Kanäle in den Fluss M eingeleitet.

Auf Grund mehrerer Überprüfungen der zuständigen Behörde steht fest, dass im Jahr 2020 an über 50 Tagen aus dem Werk der H-AG Abwässer in den Fluss M eingeleitet wurden, durch die der Fluss verunreinigt wurde. Dabei wurden die in dem bestandskräftigen Einleitebescheid der oberen Wasserbehörde festgesetzten Höchstwerte bestimmter gewässerbeeinträchtigender Substanzen erheblich überschritten.

T ist der Leiter des Werkes in F und für alle Entscheidungen und Maßnahmen der Abwasserentsorgung verantwortlich. Ihm war spätestens seit April 2020 bekannt, dass die Grenzwerte des Bescheids regelmäßig überschritten werden. Gleichwohl hat er nichts unternommen, um eine Abwasserentsorgung in Einklang mit dem behördlichen Bescheid zu gewährleisten. Allerdings hatte T geglaubt, die Höchstwerte in dem Bescheid seien viel zu niedrig bemessen gewesen. T war davon überzeugt, dass das einschlägige Gewässerschutzrecht wesentlich höhere Konzentrationen der betroffenen Stoffe gestattet und die Abwasserpraxis in dem Werk daher zwar gegen den Bescheid verstoßen haben mag, jedoch gesetzeskonform gewesen sei. Tatsächlich war der Bescheid der Behörde rechtmäßig und die Abwassereinleitung aus dem Werk nicht gesetzeskonform.

G ist Gewässerschutzbeauftragter in dem Werk der H-AG. Eine betriebsinterne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf G hat nicht stattgefunden. G hat trotz Kenntnis von den wiederholten Verstößen gegen den Abwassereinleitungsbescheid den T darauf nicht angesprochen und auch sonst keine Maßnahmen ergriffen, um künftige Verstöße zu verhindern. Es steht unwidersprochen fest, dass T in dem Werk ausgesprochen selbstherrlich, geradezu „autokratisch“ regiert und irgendwelchen Ermahnungen seitens des G ohnehin kein Gehör geschenkt hätte. Derartige Erfahrungen hatte G in der Vergangenheit mehrfach gemacht.

Dem Abwassereinleitungsbescheid hatte D erlassen. D ist in der oberen Wasserbehörde für die Überwachung der Einleitung industrieller Abwässer in oberirdische Gewässer zuständig. Obwohl D schon ab März 2020 Kenntnis von den über dem festgelegten Höchstwert liegenden Abwassereinleitungen im Werk der H-AG hatte, unternahm er nichts gegen deren Fortsetzung in den folgenden Monaten des Jahres. D hätte die Befugnis zu Maßnahmen gehabt, die die grenzwertüberschreitende Abwassereinleitung beendet hätten.

Wie haben sich T, G und D strafbar gemacht ?

Aufgabe 2

Helmut Holzner (H) ist Holzhändler. Am 28. 4. 2020 belädt H in seinem Betrieb einen Lastzug mit Holz. Der Lastzug gehört dem Transportunternehmer Theo Traube (T) und wird gefahren von dem bei T angestellten Fahrer Franz Fechner (F). Nach § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO beträgt das zulässige Gesamtgewicht des Lastzuges 40 Tonnen. H bemerkt beim Beladen fahrlässig nicht, dass das Holz wegen aufgenommener Feuchtigkeit schwerer als üblich ist und das Gesamtgewicht des Lastzuges auf Grund der Beladung mit dem Holz 45 Tonnen beträgt. Auch Fahrer F bemerkt dies nicht. Auf Grund seiner langjährigen Berufserfahrung hätte dem F die Überladung des Lastzuges aber auffallen müssen. F verläßt sich darauf, dass H den Lastzug ordnungsgemäß beladen habe und lenkt das Fahrzeug anschließend im öffentlichen Straßenverkehr.

Die zuständige Verwaltungsbehörde erläßt gegen F einen Bußgeldbescheid und setzt eine Geldbuße von 50 Euro fest. Im weiteren Verlauf des Verfahrens entscheidet das Amtsgericht und setzt eine Geldbuße in Höhe von 80 Euro fest.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Erhöhung der Geldbuße von 50 Euro auf 80 Euro rechtmäßig bzw. rechtswidrig ?

2. Was ist die rechtliche Konsequenz, wenn F gegen den von der Verwaltungsbehörde erlassenen Bußgeldbescheid nichts unternimmt ?

Lösung

Aufgabe 1 (90 % der Gesamtaufgabe)

A. Strafbarkeit des T

I. Gewässerverunreinigung, § 324 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewässer

Der Fluss ist ein Gewässer iSd § 324 Abs. 1 iVm § 330 d Abs. 1 Nr. 1 StGB.

b) Verunreinigung

Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob T aktive Handlungen ausgeführt hat, die zur Verunreinigung des Flusses geführt haben. Daher lässt sich eine Strafbarkeit wegen Gewässerverunreinigung als Begehungsdelikt nicht begründen.

Verfehlt wäre es, über die „Abgrenzung von Tun und Unterlassen“ zu schreiben und auf den „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ abzustellen. Dafür bietet der Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

2. Ergebnis

T hat sich nicht aus § 324 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, §§ 324 Abs. 1, 13 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewässer

Der Fluss ist ein Gewässer iSd § 324 Abs. 1 iVm § 330 d Abs. 1 Nr. 1 StGB.

b) Verunreinigung durch Unterlassen

aa) Verunreinigungserfolg

Das Wasser in dem Fluss ist durch die Abwassereinleitungen aus dem Werk verunreinigt worden.

bb) Möglichkeit

Als Leiter des Werkes hat T die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, mit denen Maßnahmen angeordnet werden, die zur Folge haben, dass die Menge der eingeleiteten Abwässer reduziert und damit der Grad der Verunreinigung des Flusses verringert wird.

cc) Kausalität, objektive Zurechnung

Die Vornahme von Maßnahmen, durch die die Menge eingeleiteter Abwässer verringert würde, hätte zur Folge, dass der Fluss weniger stark verunreinigt wird. Die Unterlassung solcher Maßnahmen bzw von Entscheidungen bzgl. solcher Maßnahmen ist also ursächlich für die tatsächliche Verunreinigung des Flusses. Gründe, die der objektiven Zurechnung des Verunreinigungserfolges entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

dd) Nichtvornahme

T hat keine Entscheidungen getroffen, die die Verunreinigung des Flusses durch Abwasserereinleitung verringert hätten.

ee) Garantenstellung

Eine Überwachergarantenstellung hat die H-AG als Inhaberin des Unternehmens und Beherrscherin der Gefahrenquelle. T ist nicht Inhaber des Unternehmens. Darauf kommt es aber nicht an. Zum einen würde ihm die Stellung als Inhaber gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Stellung als Inhaber zugerechnet werden. Entscheidend ist, dass T die Aufgaben, die mit der Überwachergarantenstellung verbunden sind, tatsächlich wahrnimmt. Als Werksleiter hat er die Herrschaft über das Werk als Gefahrenquelle von Umweltbelastungen. Daher hat er rechtlich für die Verhinderung des Gewässerverunreinigungserfolges einzustehen, § 13 Abs. 1 StGB.¹

ff) Entsprechung

Anhaltspunkte dafür, dass das Unterlassen des T einer Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun nicht entsprechen könnte, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

gg) Täterschaft

T bedient die technischen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung in dem Werk nicht selbst. Dafür sind nachgeordnete Mitarbeiter zuständig. Es ist denkbar, dass ein solche Mitarbeiter vorsätzlich das Gewässer verunreinigt und sich dadurch selbst aus § 324 Abs. 1 StGB strafbar macht. In diesem Fall hat T die Stellung eines Beteiligten an der Tat des Mitarbeiters. Es handelte sich um eine Beteiligung durch Unterlassen. Es ist umstritten, ob ein Garant, der sich an der durch aktives Tun begangenen Tat eines anderen beteiligt, Täter oder Gehilfe ist. Im vorliegenden Fall bedarf der Streit keiner Entscheidung. T ist auf Grund seiner Weisungsbefugnis gegenüber den untergebenen Mitarbeitern auf jeden Fall Täter. Er hat die Tatherrschaft.

2. Subjektiver Tatbestand

T hatte Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, § 15 StGB. Die Fehlvorstellung des T, die Behöre habe die Grenzwerte in dem Bescheid zu niedrig festgesetzt, ist kein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt und deshalb „unbefugt“.

¹ OLG Frankfurt NJW 1987, 2753 (2754).

Insbesondere begründet die Untätigkeit des D keine Rechtfertigungsgrund „Behördliche Duldung“. Allenfalls ein der Behörde zurechenbares Verhalten in Gestalt einer „aktiven Duldung“ könnte rechtfertigende Wirkung haben. Eine bloß „passive Duldung“ wie hier – Untätigkeit der Behörde – kann die tatbestandsmäßige Tat des T nicht rechtfertigen.²

4. Schuld

An dieser Stelle könnte die Fehlvorstellung des T, die Behörde habe in dem Bescheid zu niedrige Grenzwerte festgesetzt und die Abwassereinleitung aus dem Werk stehe im Einklang mit dem Gewässerschutzrecht, erheblich sein.

a) Es könnte sich um einen Erlaubnistatbestandsirrtum handeln, der nach h. M. die „Vorsatzschuld“ ausschließt.

Dann müßte das, was sich T irrig vorstellte, die objektiven Voraussetzung eines Rechtfertigungsgrundes erfüllen. Gewässerverunreinigung ist ein verwaltungsakzessorischer Straftatbestand. Die Strafbarkeit hängt von der gewässerrechtlichen Beurteilung der Tat ab. Die Tat ist nicht „unbefugt“, wenn sie im Einklang mit dem Gewässerrecht steht. Allerdings ist der relevante Maßstab dafür nicht das einschlägige Gesetz, sondern die Entscheidung der das Gesetz anwendende Behörde. Die Akzessorietät ist eine Verwaltungsaktsakzessorietät. Per Verwaltungsakt legt die Behörde fest, welche Gewässernutzungen erlaubt sind und welche nicht. Eine Tat, die sich im Rahmen der behördlichen Genehmigung bewegt, ist gerechtfertigt. Eine Tat, die die im Genehmigungsbescheid gezogenen Grenzen überschreitet, ist rechtswidrig. Der behördliche Verwaltungsakt ist auch dann maßgeblich, wenn er mit dem zugrunde liegenden Recht nicht im Einklang steht und daher materiell rechtswidrig ist. Bei Abweichung von Gesetz und Verwaltungsakt ist der Verwaltungsakt für die strafrechtliche Beurteilung maßgebend. Die Konformität der Tat mit dem Gesetz rechtfertigt die Übertretung der im Verwaltungsakt gezogenen Grenze nicht. Rechtfertigungsgrund ist nur die Genehmigung, nicht die „Genehmigungsfähigkeit“. Daher hat sich T nicht Tatsachen vorgestellt, die seine Tat rechtfertigen würden. Seine Fehlvorstellung ist kein Erlaubnistatbestandsirrtum.

b) Vielmehr hat er sich eine Rechtfertigung vorgestellt, die es nach dem geltenden Recht nicht gibt. Das ist ein Verbotsirrtum, § 17 StGB. Dieser war für T in seiner leitenden Stellung vermeidbar.

5. Ergebnis

T hat sich aus §§ 324, 13 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des G

I. Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, §§ 324 Abs. 1, 13 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewässer

Der Fluss ist ein Gewässer iSd § 324 Abs. 1 StGB.

² Krell, Umweltstrafrecht, Rn. 63.

b) Der Fluss ist durch die Einleitung von Abwässern aus dem Werk verunreinigt worden. Ein tatbestandsmäßiger Erfolg iSd § 324 Abs. 1 StGB ist eingetreten.

c) Unterlassung

G hat es unterlassen, auf den T einzuwirken, damit er die gegen den Einleitungsbescheid der Behörde verstoßende Einleitung von Abwässern in den Fluss unterbindet. Es war dem G möglich, den T zumindest auf den illegalen Zustand hinzuweisen und Maßnahmen anzumahnen, die diesen Zustand beenden bzw. verhindern.

d) Garantenstellung

Tatbestandsmäßig wäre das Unterlassen nur unter der Voraussetzung, dass G eine Garantenstellung hatte, kraft derer er verpflichtet war, aktiv gegen die Verunreinigung des Flusses einzuschreiten und den Verunreinigungserfolg zu verhindern, § 13 StGB.

G ist ein sog. Gewässerschutzbeauftragter. Diese Stellung und Funktion beruht auf § 64 WHG. G ist ein sog. „Nur-Betriebsbeauftragter“. Ihm sind außer der Funktion des Gewässerschutzbeauftragten keine weiteren betrieblichen Aufgaben übertragen. Zudem sind ihm keine Entscheidungsbefugnisse übertragen worden.

Ob ein „Nur-Betriebsbeauftragter“ eine Garantenstellung hat, ist umstritten.³ Teilweise wird das mit dem Argument verneint, mangels Entscheidungsbefugnissen könne der Gewässerschutzbeauftragte Gewässerverunreinigungen, deren Ursprung im Betrieb liegt, gar nicht verhindern.⁴

Die heute h. M. lehnt diese Argumentation ab und bejaht grundsätzlich eine Garantenstellung.⁵ Entstehungsgrund dieser Garantenstellung sei die Herrschaft des Betriebsinhabers über die Gefahrenquelle. Aus diesem Grund habe der Betriebsinhaber eine Überwachergarantenstellung zum Schutz der Gewässer vor den Gefahren der betrieblichen Abwasserentsorgung.⁶ Diese Garantenstellung werde auf den Gewässerschutzbeauftragten übertragen.⁷ Hier ist Betriebsinhaber die H-AG. Diese Stellung wird gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf den T übertragen (s.o.). Hinsichtlich der spezifischen Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten ist die umfassende Gefahrabwendungspflicht des T auf den G übertragen.

e) Kausalität

Das Unterlassen des G erfüllt den objektiven Tatbestand des § 324 Abs. 1 StGB, wenn es für die Verunreinigung des Flusses ursächlich ist. Das ist der Fall, wenn die unterlassene Handlung des G nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Verunreinigungserfolg entfielen. Das wäre der Fall, wenn T den Hinweisen und Ermahnungen, zu denen G verpflichtet war, gefolgt wäre und die rechtswidrige Einleitung von Abwässern in den Fluss verhindert hätte. Nach dem Sachverhalt ist davon aber nicht auszugehen. T hätte sich über die Forderungen des G hinweggesetzt. Zu effektiveren Maßnahmen – z. B. Benachrichtigung der

³ Böse NStZ 2003, 636 ff.

⁴ Wernicke NStZ 1986, 223; dagegen Böse NStZ 2003, 636 (640).

⁵ Börner, Umweltstrafrecht, § 6 Rn. 15; Böse NStZ 2003, 636 (639); Schall, FS Amelung, 2009, S. 287 (290).

⁶ Böse NStZ 2003, 636 (638).

⁷ Böse NStZ 2003, 636 (639).

Polizei – war G kraft seines Amtes als Gewässerschutzbeauftragter nicht verpflichtet, vgl. § 65 WHG.⁸

Das Unterlassen des G war nicht ursächlich für die Verunreinigung des Flusses.

2. Ergebnis

G hat sich nicht aus §§ 324 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

Da nach dem Sachverhalt nichts dafür spricht, dass G es für möglich gehalten hat, T werde seinen Aufforderungen folgen, hatte G auch keinen Vorsatz. Aus diesem Grund kommt auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Gewässerverunreinigung durch Unterlassen (§§ 324 Abs. 1, 22, 13 StGB) nicht in Betracht.

II. Beihilfe zur Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, §§ 324, 27, 13 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Haupttat

T hat Gewässerverunreinigung durch Unterlassen begangen (s.o.).

b) Hilfeleistung

Eine Hilfeleistung durch aktives Tun ist nicht erkennbar. G könnte aber durch garantenpflichtwidriges Unterlassen Hilfe geleistet haben. Der „Erfolg“ einer Beihilfe ist die Ermöglichung oder Erleichterung der Haupttatbegehung durch den Haupttäter. G hatte nicht die Möglichkeit, die Gewässerverunreinigung durch T zu verhindern (s.o.). Für eine Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen hätte es gereicht, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, durch aktives Intervenieren die Begehung der Gewässerverunreinigung durch T zu erschweren. Davon ist nach dem Sachverhalt jedoch nicht auszugehen. Ob den selbstherrlich agierenden T Einwendungen des G beeindruckt hätten, ist nicht zu sehen.⁹ Daher ist zugunsten des G davon auszugehen, dass er die Gewässerverunreinigung durch T nicht einmal hätte erschweren können. Die Unterlassung von Handlungen, die nur den Charakter symbolischen Aktionismus ohne nennenswerten rechtsgüterschützenden Effekt hätten, kann keine Beihilfe sein.¹⁰

2. Ergebnis

G hat sich nicht aus §§ 324 Abs. 1, 27, 13 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des D

I. Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, §§ 324 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

⁸ Schall, FS Amelung, S. 287 (301).

⁹ Vgl. Schall, FS Amelung, S. 287 (300): psychische Beihilfe durch Nichtintervention.

¹⁰ Anders offenbar Schall, FS Amelung, S. 287 (300).

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Fluss ist ein Gewässer.

b) Der Fluss wurde verunreinigt.

c) D hatte rechtliche Befugnisse, gegen die aus dem Werk herrührende Gewässerverunreinigung einzuschreiten. Die Maßnahmen hätten gegebenenfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden können.

d) D hat es unterlassen, gegen die Gewässerverunreinigung, für die die H-AG verantwortlich war, einzuschreiten.

e) D müßte eine Garantenstellung gehabt haben, § 13 StGB. Es ist inzwischen anerkannt, dass die zuständigen Behörden gegenüber den Umweltmedien (z. B. Gewässer) eine Beschützerposition haben.¹¹ Daraus resultiert eine Garantenstellung der für die Behörde tätigen Amtsträger. Zumindest der Behördenleiter hat diese Position, die evtl. per Delegation auf untergeordnete Amtsträger übertragen werden kann. Daher hatte D eine Garantenstellung.

f) Fraglich ist, ob D im Verhältnis zu T und möglicherweise im Verhältnis zu anderen Mitarbeitern der H-AG, die aktiv an der Gewässerverunreinigung mitgewirkt haben, eine Täterposition hat. Das ist fraglich und hängt davon ab, wer die Tatherrschaft über das gewässerverunreinigende Geschehen hat. Die unmittelbare Herrschaft über die Ursachen der Gewässerverunreinigung liegen bei dem Inhaber des Betriebs und seinen Mitarbeitern. Demgegenüber kann die Behörde nicht unmittelbar die Gewässerverunreinigung unterbinden. Sie muss auf den Inhaber des Unternehmens oder Betriebs einwirken, um diesen zur Beendigung des gewässerverunreinigenden Verhaltens zu veranlassen. Die Behörde ist somit nicht „Zentralgestalt“ des Geschehens. Ihrer Position ist die eines Gehilfen.

2. Ergebnis

D hat sich nicht aus §§ 324 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht (anderes Ergebnis vertretbar).

II. Beihilfe zur Gewässerverunreinigung durch Unterlassen, §§ 324, 27, 13 StGB

1. Objektiver Tatbestand

T hat eine beihilfetaugliche Haupttat begangen. D hat dem T die Begehung der Tat erleichtert, indem er garantenpflichtwidrig nicht eingeschritten ist.

2. Subjektiver Tatbestand

D handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

¹¹ Krell, Umweltstrafrecht, Rn 133 ff.

4. Schuld

Das Verhalten des D war schuldhaft.

5. Ergebnis

D hat sich aus §§ 324, 27, 13 StGB strafbar gemacht.

Aufgabe 2 (10 % der Gesamtaufgabe)

Frage 1

Die Erhöhung des Bußgeldbetrags von 50 Euro auf 80 Euro ist eine „reformatio in peius“. Diese ist unzulässig, wenn das Amtsgericht durch Beschluss entscheidet, § 72 Abs. 3 S. 2 OWiG.

Führt das Amtsgericht eine Hauptverhandlung durch, entscheidet es durch Urteil. Dann ist die reformatio in peius zulässig, § 71 Abs. 1 OWiG iVm § 411 Abs. 4 StPO.

Frage 2

Wenn F gegen den Bußgeldbescheid nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegt (§ 67 Abs. 1 OWiG), wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, vgl. § 66 Abs. 2 Nr. 1 a OWiG. Damit wird der Bußgeldbescheid vollstreckbar, § 89 OWiG. Die Durchführung eines weiteren Bußgeldverfahrens bzgl. derselben Tat wird unzulässig, § 84 Abs. 1 OWiG.